

Datum: 10.07.2018
Amt: 30 - Ordnungsamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Aktenzeichen: 103.53
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Gemeinderat 24.07.2018 öffentlich beschließend

Anlagen:

- 1. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Reichenbach an der Fils mit Anlage
2. Gebührenkalkulation Bruckwasen 6- Mietgebäude
3. Kalkulation Benutzungsgebühr gemeindeeigene Gebäude
4. Bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen

[X] Ja

[] Nein

[X] Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: TH 05

Produktgruppe:

[] Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Table with 4 columns: Ausgaben in €, Planansatz, lfd. Jahr, Folgejahr(e), davon VE. Row 1: Planansatz, 36.500 €.

Table with 4 columns: Einnahmen in €, Planansatz, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Row 1: Planansatz, 36.500 €.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der durchgeführten Gebührenkalkulation für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge wird zugestimmt.
3. Der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Reichenbach an der Fils und ihrer Anlage wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Satzungsänderung

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils erließ im Jahre 1992 eine Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften, die 1994 modifiziert wurde.

Nach einem Wechsel des zuständigen Sachgebiets und auf Grund des erheblichen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in den letzten 2 Jahren wurde bisher keine neue Satzung verabschiedet. Der Wortlaut der bisherigen Satzung entspricht auch heute noch weitgehend dem jetzigen Entwurf.

Auf Grund der zunehmenden Unterbringung von Flüchtlingen in einer Anschlussunterbringung und der Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude Seestr. 40 (wie bisher) Schillerstr. 34, Bruckwasen 2+4 und der Anmietung des Gebäudes Bruckwasen 6 zum 01.09.2018 ist eine Änderung dieser Satzung und der Gebührenkalkulation unabwendbar.

Der Gemeindetag hat ein neues Satzungsmuster zur Verfügung gestellt, das nach Überprüfung der Anwendbarkeit in der Gemeinde Reichenbach an der Fils übernommen wurde. Bezüglich der einzelnen Punkte hat sich die neue Mustersatzung des Gemeindetages außer in redaktionellen Änderungen nicht wesentlich geändert.

Inhalt dieser Satzung ist nicht nur die Art des Benutzungsverhältnisses für Anschlussuntergebrachte Flüchtlinge bzw. in einer solchen Unterkunft untergebrachte Obdachlose, sondern auch die Festsetzung der Gebühr für eine solche Unterkunft. Nutzer solcher Unterkünfte sind entweder Flüchtlinge die auf Grund ihres Status oder ihres 2-jährigen Aufenthaltes in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, oder obdachlose Menschen, die keine geeigneten Wohnraum zur Verfügung haben und untergebracht werden möchten und müssen.

In beiden Fällen erfolgt die Unterbringung mittels einer Einweisungsverfügung. Die Kosten der Unterkunft hat dabei der Untergebrachte zu tragen, gegebenenfalls wird diese vom Landratsamt bzw. vom Jobcenter übernommen. Eine solche Unterkunft ist keine „Wohnung“ und es besteht kein Mietvertrag.

Die Verwaltung bemüht sich auch, für anschlussuntergebrachte Flüchtlinge Wohnraum zu finden. Sollte es hier zu einer Einigung kommen, aber der Vermieter zusätzliche Sicherheiten haben möchte, bietet die Gemeinde potentiellen Vermietern an, eine Wohnung selbst zu mieten und anschlussuntergebrachte Personen dort unterzubringen, um hier eine Vermietung leichter zu ermöglichen. Auch dies wurde in § 13 der Satzung berücksichtigt.

Neu ist die Aufnahme von Ordnungswidrigkeiten in diese Satzung. Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf Grund von § 4 Abs. 1 erlassene Satzung über die Nutzung einer Öffentlichen Einrichtung zuwider handelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Somit ist der Gemeinde die Möglichkeit offen, bei groben Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung tatsächlich gegen Bewohner einer Unterkunft vorzugehen. Dies wird sicherlich nicht bei kleinen oder geringen Verstößen angewandt werden.

Kalkulation:

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde für deren Benutzung Gebühren auf Grundlage von § 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages sondern einer Ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, um eine Obdachlosigkeit zu unterbinden, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht angewandt werden. Daher ist das Benutzungsverhältnis durch Satzung zu regeln.

Alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde bilden gemäß § 13 Abs. 1 KAG eine Einheitliche Einrichtung bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Bei technisch getrennten Einrichtungen liegt es im Ermessen der Gemeinde diese gegebenenfalls als eigenständige Einrichtungen zu führen, mit der Folge das auch die Gebühren in getrennten Kalkulationen zu ermitteln sind.

Die einfachen Unterkünfte der Gemeinde Reichenbach an der Fils wurden als eine Kalkulationseinheit zusammen gefasst, da der Standard in diesen Unterkünften mit Mehrbettzimmern, einer einfachen Küchen- und Badausstattung in etwa gleich ist.

Getrennt hiervon wird die Unterkunft im Bruckwasen 6 gesehen, die die Gemeinde Reichenbach an der Fils vom Landratsamt zum 01.09.2018 mieten wird.

Als Gebührenmaßstab kommt entweder ein Flächen- oder ein Personenbezogener Maßstab in Betracht. Hier ist entscheidend welcher Personenkreis in den Unterkünften wohnt. Da in der Regel jeweils mehrere Personen in einem Raum untergebracht werden, wird aus Praktikabilitätsgründen ein Personenbezogener Gebührenmaßstab angesetzt. Die Gebührensätze sind immer auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Hierbei darf aber die festgesetzte Gebühr nicht wesentlich über der Ortsüblichen Vergleichsgebühr für eine vergleichbare Unterkunft liegen.

Auch die Nebenkosten können nur in Form von Gebührensätzen an die Benutzer weiter gegeben werden. Hier ist eine Kostenweitergabe analog dem Mietrecht nicht möglich. Die bisherige Gebührensatzfestsetzung in der Satzung von 1992 wurde schon im Laufe der Unterbringung in der Seestraße 40 regelmäßig kontrolliert und musste nicht angepasst werden.

Bisher hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils auf Grund der alten Satzung 96,00 € pro Person einschl. Nebenkosten für einen Unterbringungsplatz verlangt.

Die Verwaltungsgebühren setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen.

Die einzelnen Gebührenhöhen sind nicht Bestandteil der Satzung sondern ihrer Anlage, die je nach Bewohnerzahl der einzelnen Unterkünfte, Veränderung in der Bewohnerstruktur oder Änderungen der jetzt kalkulierten Sätze, ohne eine Satzungsänderung durchführen zu müssen, geändert werden können.